

der Dekretistik bis 1234 noch kein Anhaltspunkt für einen päpstlichen Anspruch auf Besetzung der Bischofsstühle. Die Wahl selbst beschränken Gratian und die Dekretisten auf den Klerus, die Auswahl einer „persona idonea“ soll durch Wahl „von unten“ (S. 209) geschehen. Gleichwohl können nach einigen Autoren auch Laien (Patrone, Stifter, Wohltäter werden aufgezählt) auf Grund eines Gewohnheitsrechts (Laurentius, Hispanus, Johannes Teutonicus) oder von Privilegien (Raimund von Peñafort) an einer Bischofswahl teilnehmen. „Das Laienelement ist auch zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch nicht total aus der Bischofswahl verdrängt“ (S. 210). Auf der Linie des Dictums Gratians „Electio clericorum est consensus plebis“ (D 62 pr.) wird der Konsens des Volkes als Element der Wahl zwar weiterhin beibehalten, ihm wird jedoch kein rechtssetzender Charakter zugebilligt. „Quod autem de populi consensu dicitur, ad honestatem respicit, non ad iuris necessitatem...“ urteilt der am Anfang des 13. Jahrhunderts schreibende Verfasser der anglo-normannischen Summa „Prima primi uxor Ade“ (S. 135). In der französisch-rheinischen Schule wird der „consensus populi“ überhaupt fallengelassen. Einzig Sicard von Cremona betrachtet die Zustimmung des Volkes zur Bischofswahl als konstitutiv. Ein Widerspruchsrecht wird dem Volk bei den Kanonisten getreu dem Satz „Docendus est populus, non sequendus“ (D 62 c. 2) nicht eingeräumt, doch geben Huguccio, Alanus oder Johannes Teutonicus zu, daß man einer Kirche einen Bischof nicht gegen den Willen der Laien aufzwingen sollte.

Gregor IX. bringt dann die in den Schriften der Dekretisten und Dekretalisten ansatzweise vertretenen Theorien zu einem dogmatischen Abschluß: In dem in den Liber Extra aufgenommenen Dekretale „Massana ecclesia pastore vacante“ (X.1.6.56) wird schließlich jede Beteiligung von Laien an einer Bischofswahl kategorisch und für immer untersagt. Damit ist die Abkehr von der Bischofswahl durch Klerus und Volk endgültig. Erst jetzt, nach dem II. Vaticanum, bemüht man sich, an die Praxis des ersten kirchlichen Jahrtausends wieder anzuknüpfen. Müller hat mit dankenswerter Akribie, mit Entschiedenheit und voll auf der Höhe kanonistischer Quellenforschung die Lehren vom Bischofswahlrecht bei den Kanonisten zwischen 1140 und 1234 im Hinblick auf die Beteiligung der Laien dargestellt. Seine Arbeit, durch ein Sach-, Namens- und Handschriftenregister erschlossen, wird von Mediävisten als ein willkommener und nützlicher Beitrag zur Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Kirche dankbar begrüßt werden.

Ludwig Schmutz

Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum nova Collectio edidit Societas Goerresiana. Tomus septimus: Actorum partis quartae volumen tertium. Collegit, edidit, illustravit THEOBALDUS FREUDENBERGER Friburgi Brisgoviae (ex aede et sumptibus Herder) 1980. XLV u. 705 S.

Nach einer nahezu 45jährigen Arbeit an der Edition des Concilium Tri-

dentinum der Görres-Gesellschaft konnte Th. Freudenberger nun den letzten von ihm bearbeiteten Bände der Öffentlichkeit übergeben. In den Bänden VI/1 bis VI/3 hatte er die Dokumente der Bologneser Konzilsperiode, in den Bänden VII/1 und VII/2, in Fortführung der Vorarbeiten von Joachim Birkner, die Akten der zweiten Trienter Periode herausgegeben. Der vorliegende Band VII/3 bildet eine Ergänzung zu den Akten in den Bänden VII/1 und VII/2.

An der zweiten Tagungsperiode des Konzils 1551–1552 nahmen mehrere deutsche Prälaten teil, so die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier sowie die Bischöfe von Naumburg, Straßburg und Konstanz. Andere, wie der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Münster, Speyer, Würzburg, ließen sich durch Weihbischöfe vertreten. Aber auch einzelne Vertreter der deutschen Protestanten sandten Abgeordnete nach Trient. Kaiser Karl V. bemühte sich eifrig darum, daß die deutsche Kirche möglichst zahlreich in Trient vertreten war.

Freudenberger macht nun in dem vorliegenden Band 450 Dokumente zugänglich, die er im Laufe seiner jahrzehntelangen Arbeit an den Quellen des Konzils gefunden hat und die sich auf die Teilnahme von deutschen Bischöfen, Äbten, Theologen, Vertretern der Fürsten und Abgesandten der Protestanten am Konzil beziehen. Manche der zahlreichen Briefe, Mandate usw. waren bisher nur partiell ediert oder in Regesten zugänglich; das meiste aber wird hier zum erstenmal publiziert.

Über die Teilnahme deutscher Bischöfe und Vertreter der deutschen Protestanten am Konzil in den Jahren 1551 und 1552 gibt es bereits eine Reihe von Spezialuntersuchungen. Es sei nur an die Arbeiten von H. Jedin, (Die deutschen Teilnehmer am Trienter Konzil, in: ThQ 122 [1941] 238–261; 123 [1942] 21–37; Die Deutschen am Trienter Konzil 1551/52, in: HZ 186 [1959] 1–16 und H. Meyer, Die Deutschen Protestanten an der zweiten Tagungsperiode des Konzils von Trient 1551/52, in: ARG 56 [1965] 166–208) erinnert. Durch die in dieser Edition nun zugänglich gemachten Dokumente wird das Bild der Teilnahme deutscher Vertreter am Konzil in vielen Detailfragen deutlicher und reichhaltiger.

Es kann natürlich im Rahmen dieser Besprechung nur exemplarisch eine Auswahl der veröffentlichten Dokumente vorgestellt werden.

Das Bemühen Karls V. um die Vertretung der deutschen Kirche auf dem Konzil wird deutlich durch die Stücke aus den Reichstagsakten der Jahre 1550/51, die vorgelegt werden. Am 26. Juli 1550 ließ der Kaiser auf dem Augsburger Reichstag seine Absicht vortragen, er werde sich mit allen Mitteln dafür einsetzen, daß das Konzil in Trient seine Arbeit wieder aufnehme (Nr. 3). Die Räte des Kurfürsten Moritz von Sachsen knüpften jedoch die Zustimmung zum Konzil an zahlreiche Bedingungen, so den *Salvusconductus* für die Protestanten, das Stimmrecht für die Neugläubigen, die Forderungen, der Papst müsse sich dem Konzil unterwerfen, die Bischöfe seien von ihrem Treueid gegenüber dem Apostolischen Stuhl zu lö-

sen, die Beschlüsse des bisherigen Trienter Konzils müßten wieder zur Diskussion gestellt werden (16. August 1550). Die Reichsstände antworteten am 20. August 1550 auf die kaiserliche Proposition, der Kaiser möge sich beim Papst dafür einsetzen, daß ein „allgemein, frey, christlich und ordentlich concilium sein furderlichen furgang und continuation gewinnen“ könne (S. 11). In der Folgezeit beharrte jedoch ein Teil der Stände unter Führung des Kurfürsten Moritz von Sachsen darauf, den Begriff Kontinuation fallenzulassen und die früheren Beschlüsse des Konzils erneut zur Diskussion zu stellen (Nr. 3 E, G, H). Der Abschied verpflichtete alle Stände, sich für das Konzil bereitzumachen. Am 23. März 1551 gebot der Kaiser den geistlichen und weltlichen Ständen, sich zum 1. Mai in Trient zum Konzil einzufinden (Nr. 30, 31).

Eine große Zahl von Dokumenten handelt von den Aktivitäten der Bischöfe wegen einer Beschickung des Konzils. Im allgemeinen zeigte sich der deutsche Episkopat nicht sonderlich begeistert, nach Trient zu reisen. Der Trierer Erzbischof forderte zwar am 4. April 1551 den Bischof von Verdun auf, sich nach Trient zu begeben (Nr. 37), er selbst aber konsultierte sein Domkapitel, ob er die Reise antreten solle. Er würde zwar gerne das Konzil besuchen, so meinte Johannes von Isenburg, „Wir finden aber unsere leibs gelegenheit also bloede und dermassen geschaffen, das wir nicht getrawen, ein soliche weithe reyß, wie von hinnen biß geen Trient ist, one hoechste unsers leibs und lebens geverlichkeit zu erlangen noch zu vollbringen, viel weniger den frembden lufft an demselbigen ort zu vertragen...“ (S. 66).

Die rheinischen Erzbischöfe entschuldigen im April bzw. Mai 1551 in Trient ihr Fernbleiben bei der ersten Sessio, da sie zu spät vom Reichstag zurückgekehrt seien; sie versprachen jedoch, baldmöglichst persönlich zu erscheinen oder doch wenigstens Vertreter zu entsenden (Nr. 53 ff., Nr. 81). Der Kölner Erzbischof, Adolf von Schaumburg, berief die Bischöfe seiner Provinz auf 16. Juli 1551 nach Bonn, um über die Konzilsbeschickung zu beraten (Nr. 150). Er selbst traf am 10. Oktober 1551 in Trient ein und bemühte sich auch von dort aus um die Teilnahme bzw. Vertretung des Münsteraner Bischofs Franz von Waldeck (Nr. 262).

Die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg baten, da ihre Diözesen in Gefahr waren, daß nur einer von ihnen am Konzil teilzunehmen brauche (Nr. 110, 111). Die Präsidenten gestatteten dies am 6. Juli 1551 (Nr. 135, 136). Julius Pflug von Naumburg machte sich dann schließlich allein auf den Weg nach Trient (Nr. 274).

Die Bischöfe von Würzburg, Münster und Speyer sandten wegen Alters und Gebrechlichkeit ihre Weihbischöfe zum Konzil (Nr. 90 ff., 99, 285, 300, 301). Die Oberhirten von Regensburg, Passau und Freising ließen sich durch Prokuratoren vertreten (Nr. 304, 339, 344, 365).

Der Administrator von Salzburg, Herzog Ernst von Bayern, entschuldigte sich, aus Gesundheitsgründen die Reise nicht antreten zu können.

Auch sei keiner seiner Konprovinzialbischöfe in der Lage, nach Trient zu gehen. Schließlich sei er der einzige, der in Salzburg, in der Steiermark und in Kärnten die Pontifikalhandlungen ausüben könne (Nr. 383).

Der Bischof von Konstanz, Christoph Metzler, hatte lange Zeit gehofft, an der Reise nach Trient vorbeikommen zu können. Der Konzilslegat Crescenzo forderte ihn jedoch mit Nachdruck auf, nach Trient zu kommen. Schließlich gelte es ja, der deutschen Kirche zu Hilfe zu kommen (Nr. 117, 118). Metzler beauftragte nun seinen Weihbischof Eliner, ihn mit allen Vollmachten auf dem Konzil zu vertreten (Nr. 197). Er erhielt vom Präsidium in Trient jedoch den Bescheid, seine Entschuldigungsgründe würden nicht anerkannt und seinem Weihbischof sei eine volle Stellvertretung nicht gestattet (Nr. 207). Als auch letzte Versuche, sich zu entziehen, scheiterten, begab sich der Konstanzer schließlich auf das Konzil, wo er am 22. Oktober 1551 eintraf (vgl. S. 389).

Auch die Äbte waren durch die Bulle Julius' III. vom 14. November 1550 zur Teilnahme am Konzil eingeladen. Der Bischof von Straßburg forderte seine Äbte auf, zum 1. Mai 1551 nach Trient zu reisen (Nr. 16). Die Prälaten kamen am 23. April in Offenburg zusammen, um über ihr Vorgehen zu beraten (Nr. 71). Bischof Metzler von Konstanz forderte die Äbte auf, sich für die Reise zum Konzil zu bereiten (Nr. 10, 61). Die Prälaten wurden zu Beratungen nach Freiburg geladen (Nr. 61, 63).

Der Konstanzer Bischof, der zunächst die Äbte gebeten hatte, sich für ihr Fernbleiben in Trient zu entschuldigen – keiner von ihnen trat nämlich die Reise an –, übernahm es dann selbst, als er auf dem Konzil weilte, die Entschuldigung der Äbte, teils wegen Krankheit und Alters, teils wegen der Gefahr der Lutheraner für die Abteien, in Trient vorzubringen. Am 27. Februar 1552 schrieb Bischof Metzler dem Weingartener Abt Gerwig Blarer, die Beauftragten des Konzils, die über die Entschuldigungen der abwesenden Äbte zu befinden hätten, seien überhaupt noch nicht zusammengetreten. Freudenberger schließt daher (S. XXXII) mit Recht, das Konzil selbst habe auf die Teilnahme der Äbte keinen großen Wert gelegt (vgl. dazu auch K. Ganzer, Benediktineräbte auf dem Konzil von Trient, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 90 [1979] 151–213).

Die Deputierten der Salzburger Kirchenprovinz kamen im März 1551 in Salzburg überein, eine vierköpfige Abordnung der Äbte zum Konzil zu schicken. Einen Abt sollte der Erzbischof von Salzburg aus Kärnten oder der Steiermark, einen der Bischof von Passau aus Österreich und je einen die Bischöfe von Freising und Regensburg aus Bayern auswählen (Nr. 12). Diese und andere Bemühungen des Salzburger Administrators, Vertreter der bayerischen Äbte nach Trient zu schicken, führten zu keinem Erfolg. Da man zudem in vielen deutschen Diözesen überhaupt nicht ernstlich daran ging, Äbte zum Konzil zu schicken, kam kein deutscher Abt in den Jahren 1551/52 nach Trient.

Lediglich in den Niederlanden führten die Bemühungen der Statthalterin, Königin Maria, auch Vertreter der Orden für eine Konzilsdelegation auszuwählen, dazu, daß ein Benediktiner, der Abt Haméricourt von S. Bertin, nach Trient kam. Ruard Tapper, der Leiter der niederländischen Delegation, legte allerdings keinen großen Wert auf die Teilnahme weiterer Äbte. Er schrieb am 28. November 1551 von Trient an Viglius van Zwichem, den Vorsitzenden des kaiserlichen Rates für die Niederlande: „Plures abbatēs ab Ill^{ma} regina huc mitti magis ad ornamentum esset capitum quam concilii. Parum vel nihil fructus afferrent. Magnus tamen honor hic defertur abbatibus mitratis. Name ad vocem etiam definitivam in concilio admittuntur et ad omnia, ad quae episcopi“ (S. 433).

Die Dokumente, die sich auf die Auswahl deutscher Theologen für die Konzilsarbeit beziehen, bieten interessante Einblicke. Es wird nicht nur unser Wissen um die tatsächlich nach Trient entsandten Vertreter der theologischen Wissenschaft bereichert. Aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang etwa auch die Listen möglicher Persönlichkeiten für diese Aufgabe. Sie bieten Einblicke in das theologische Potential der Ordensprovinzen bzw. Konvente.

Zahlreich sind auch die Dokumente, die sich auf die Beschickung der zweiten Trienter Tagungsperiode durch Vertreter der deutschen Protestanten beziehen, nämlich die Abgesandten des Kurfürsten Moritz von Sachsen, des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, des Herzogs Christoph von Württemberg, des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach sowie der Stadt Straßburg. Aufschlußreiche Details werden dabei sichtbar. So etwa die Tatsache, daß Moritz von Sachsen im Zusammenhang mit der Gewährung des *Salvusconductus* für die Protestanten maximale Forderungen an den Kaiser stellte, wissend, daß er diese nicht erlangen würde. Aber er bekam dadurch Zeit, um seine Vorkehrungen für den Fürstenaufstand zu treffen.

Den 450 Dokumenten sind umfangreiche Prolegomena mit Erschließung der edierten Stücke, ein Verzeichnis von gedruckten Quellen und Literatur, auf die der Benutzer öfters verwiesen wird, eine Liste der edierten Quellen nach ihrem jeweiligen Fundort (Archiv bzw. Bibliothek), ein Index der Bibelzitate sowie ein Index nominum et rerum beigegeben.

Auch der letzte der von Freudenberger herausgegebenen Tridentinums-Bände ist so meisterhaft ediert wie seine früheren. Die besonderen Kennzeichen sind Akribie in der Textwiedergabe sowie Gewissenhaftigkeit und Ausdauer im Aufspüren von Zitaten und daher ein umfangreicher, zuverlässiger Sachapparat. Freudenberger hält sich bei seinen Editionsgrundsätzen an die viele Jahrzehnte alte Tradition des Concilium Tridentinum.

Der Name Theobald Freudenbergers ist unlösbar mit dem Concilium Tridentinum der Görres-Gesellschaft verbunden. Über die Leistung seines Lehrers Sebastian Merkle schrieb er einst: „Nahezu vier Jahrzehnte lang hat das Concilium Tridentinum Merkle in Atem gehalten. Die fast 3000

Großquartseiten seiner drei umfänglichen Diarienbände sind beredete Zeugen einer wahrhaft gigantischen Leistung. Sie war nur möglich durch eisernen, unermüdlichen Fleiß, einen nie erlahmenden, geradezu fanatischen Arbeitswillen und durch äußerste Anspannung aller Kräfte“ (Th. Freudenberger, Sebastian Merkle. *Ausgewählte Reden und Aufsätze, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg*, Band 17, Würzburg 1965, 35). Die Feststellung läßt sich in gleicher Weise auf die Arbeit Freudenbergers an seinen sechs Aktenbänden übertragen. Der beste Dank an den verdienten Editor ist es, wenn die Wissenschaft das bereitgestellte Material eifrig benutzt und auswertet.

Klaus Ganzer

REMIGIUS BÄUMER (Hrsg.): *Reformatio Ecclesiae*. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für Erwin Iserloh. – Paderborn: Ferdinand Schöningh 1980. 989 S.

Remigius Bäumer, der erfahrene Herausgeber bedeutender Festschriften aus dem Bereich der Kirchengeschichte, hat nunmehr auch seinem Freund und Kollegen Erwin Iserloh die verdiente Festgabe zum 65. Geburtstag bereitet. Unter dem Titel „*Reformatio Ecclesiae*“ sind darin 57 „Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit“ enthalten. „*Reformata reformanda*“ war schon jene Festschrift benannt, die Iserloh und Konrad Repgen 1965 Hubert Jedin widmeten. Iserlohs Schriftenverzeichnis (356 Nrr.), das der Festgabe beigegeben ist, macht denn auch deutlich, in welchem hohem Maße seine Forschungen sich um die Reformation, um ihre Voraussetzungen und um die katholische Antwort auf das Reformationsgeschehen bemüht haben. Der Herausgeber hat gut daran getan, sich auf Beiträge zur kirchlichen Reform zu konzentrieren und dadurch darzutun, daß Reform ein durchgängiges Geschehen der gesamten Kirchengeschichte ist, obwohl sich kirchlicher Vollzug nicht allein auf Reform, etwa im Sinne der Rückkehrbemühungen zu einem guten Urzustand, reduzieren läßt.

Es fällt auf, daß von den 57 Beiträgen ein einziger der Papstgeschichte im engeren Sinn gewidmet ist. Wolfgang Reinhard hat nämlich über „*Reformpapsttum zwischen Renaissance und Barock*“ geschrieben, während Harald Zimmermann: „*Romkritik und Reform in Ebendorfers Papstchronik*“, ferner Ulrich Horst: „*Papst und Reform im 16. Jahrhundert. Die Lehr- und Rechtsgewalt des Papstes nach dem spanischen Theologen Juan de Celaya (ca. 1490–1558)*“ sowie Heribert Raab: „*Sincere et ingenue etsi cum Discretionē*“. Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels (1623–1693) über eine Reform von Papsttum, Römischer Kurie und Reichsreform“ immerhin über zeitgenössische Reflexion zum Papsttum schreiben. Angesichts der Stellung Iserlohs unter den deutschen katholischen Kirchenhistorikern der Gegenwart darf man in diesem Band einen Reflex dessen vermuten, was